

Zusätze in der Unterschrift und ihre Bedeutung

In vielen Briefen ist eine Abkürzung beim Namen des Unterzeichners gesetzt. Aber was bedeuten diese seltsamen Abkürzungen wie i. A., i. V. und ppa. Eigentlich und warum gibt es sie?

Wenn ein Unternehmen eine gewisse Größe erreicht hat, kann die Geschäftsführung nicht mehr alle Briefe selbst unterzeichnen. Außerdem ist es wichtig, dass ein Unternehmen immer reagieren kann – auch dann, wenn wichtige Entscheidungsträger abwesend oder krank sind. Deshalb kann die Geschäftsführung bestimmte Vollmachten erteilen. So wird Mitarbeitern z. B. die Erlaubnis erteilt, bestimmte Geschäfte auszuführen und im Namen des Unternehmens rechtlich verbindliche Verträge zu schließen. Daher gibt es in den Unternehmen häufig „Unterschriftenregelungen“, die teure Irrtümer verhindern sollen, denn die Abkürzungen haben rechtliche Wirkung. Durch die verschiedenen Zusätze zur Unterschrift können Geschäftspartner und Kunden sehen, welche Vollmacht die Mitarbeiter jeweils haben.

Die Abkürzung ppa. (auch pp. = per procura) zeigt die Prokura an. Sie wird in den §§ 48 des Handelsgesetzbuches geregelt. Der Inhaber der Prokura, Prokurist genannt, hat die Vollmacht, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen für das Unternehmen zu handeln. Ausgeschlossen ist dabei, das Unternehmen zu verkaufen, aufzulösen, neue Gesellschafter aufzunehmen oder die Bilanz zu unterschreiben. Die Prokura wird notariell beglaubigt und in das Handelsregister eingetragen. Anschließend werden die Geschäftspartner über ein Schreiben informiert. Der Prokurist ist somit die rechte Hand der Geschäftsführung.

Für Handlungsvollmachten steht die Abkürzung i. V. (= in Vollmacht). Den Umfang kann der Geschäftsinhaber selbst festlegen und sollte diese mit seinem Mitarbeiter festschreiben. So gibt es die Generalvollmacht. Hier darf der Mitarbeiter alle Geschäfte führen, für die eine Vertretung gesetzlich erlaubt ist. Bei der Gattungsvollmacht darf der Mitarbeiter alle Geschäfte der gleichen Gattung (Art) tätigen, wie z. B. den Einkauf von Rohstoffen. Die Einzelvollmacht gilt nur für ganz bestimmte einmalige Geschäfte und erlischt anschließend wieder.

Der Unterschriftenzusatz i. A. (= im Auftrag) zeigt hingegen, dass der Unterzeichner keinerlei Verantwortung für den Inhalt des Schreibens übernimmt. Der Schreiber ist nur „Übermittler“ einer Information, somit übernimmt er keinerlei Haftung.